

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Mastenten nach dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“ Ebene Landwirtschaft

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Mastenten.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Kapitel A8 des Österreichischen Lebensmittelbuches über landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte.
- Die EU-Verordnung 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch i.d.g.F.

Erklärung:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 2

Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion von Masthühnern und für die Kennzeichnung und Vermarktung von Geflügelfleisch angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Weideflächen sind ebenfalls Bestandteil des Haltungssystems.

Zulässig sind fest installierte Wildzäune und Drahtgeflechte, sowie als mobile Zaunsysteme ausgelegte Geflügelnetze aus Kunststoff. Weidezaunbänder für Großtiere sind nicht ausreichend.

3.1 Stallsysteme

Es werden ausschließlich einetägige Stallsysteme verwendet

In einem Stall werden maximal 3200 Mastenten gehalten.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden und Roste müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Den Tieren steht ab der Einstellung eine jederzeit uneingeschränkt zugängliche eingestreute Stallfläche zur Verfügung. Die gesamte Stallbodenfläche ist eingestreut.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

3.2 Stallfläche, Scharraum

Begehbare Stallfläche

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Flächen, die mindestens 30 cm breit sind, höchstens 14 % geneigt sind und bei denen die lichte Höhe mindestens 45 cm beträgt und die in der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an den Scharraum bzw. der erhöhten Rostfläche entsprechen.

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 3

- Für die Tiere nicht begehbare Flächen
- Abgetrennte Stallbereiche, die von den Tieren nicht genutzt werden können

Besatzdichte im Stall

- Kükenaufzucht

Wird eine Kükenaufzuchtphase in einem eigenen Voraufzuchtstall vorgeschaltet, so können in den ersten 2 Wochen 12 Tiere pro m² gehalten werden.

- Mastphase

Es werden maximal 10 Tiere pro m² und maximal 21 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche gehalten.

Ab dem 28. Lebenstag kann die Fläche des Außenklimaraumes im Ausmaß von bis zu 33% der Stallfläche zur nutzbaren Fläche gezählt werden.

Der Außenklimaraum muss ab dem Zeitpunkt wo auf der nutzbaren Stallfläche 25 kg pro m² überschritten würden 24 Stunden am Tag für die Enten zugänglich sein.

Stallfläche

Die Stallfläche ist zur Gänze planbefestigt und mit trockenem und lockerem Einstreumaterial bedeckt. Die eingestreute Fläche wird täglich nachgestreut.

Ausschließlich jene Flächen, die dem Zugang der Tiere zu Wasser dienen, sind nicht eingestreut.

Die Einstreu besteht aus für die Enten geeigneten Materialien. Diese können auch gemischt werden. Geeignete Materialien sind beispielsweise Stroh, gehäckseltes Stroh, hygienisiertes Stroh, Strohpellets, Holzpellets, Stroh-Holzpellets, gehäckselte Maisspindel, Dinkelspelzen, getrockneter Silomais.

Torf, Hackschnitzel, Hobelspäne und Rindenmulch werden als Einstreumaterialien nicht verwendet.

Es ist jedenfalls so viel Einstreumaterial zu verwenden, bzw. so viel Einstreumaterial nachzustreuen, dass

- der gesamte Betonboden vollflächig bedeckt ist,
- das Einstreumaterial auf der gesamten Fläche trocken ist.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

3.3 Stalleinrichtung und Außenklimaraum

Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

Die Verteilung der Anlagen für Tränke und Fütterung stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten und zeitlich genügend Zugang haben.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 4

- Tränken
Schon in der Kükenaufzucht müssen Tränken mit offener Wasserfläche (Stülptränken) vorhanden sein, damit die Tiere die Nasenlöcher ausspülen und die Augen reinigen können.
In der Mastphase ist zumindest eine Linie mit Rundtränken (Jumbotränken) im Stall vorhanden, wo die Enten Kopf und Schnabel eintauchen können.
- Fütterungen
Bei Band- oder Trogfütterung sind zumindest 3 cm/Tier vorhanden.
Bei Futterrinnen am Rundautomaten sind zumindest 1,5 cm/Tier vorhanden.

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharraum oder am Vorplatz weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Stromführende Einrichtungen

Stromführende Einrichtungen zur Steuerung des Verhaltens der Tiere sind im Stall nicht erlaubt.

Außenklimaraum

Bei jedem Maststall ist ein Außenscharraum vorhanden.

Dieser befindet sich möglichst auf gleicher Ebene wie der Stall. Ist dies nicht vollständig möglich, so werden Auf- bzw. Abstiegshilfen bereitgestellt.

Der Außenklimaraum verfügt über eine Fläche von mindestens 33% der nutzbaren Stallfläche.

Der Außenklimaraum steht den Enten spätestens ab dem 28. Lebenstag während des gesamten Lichttages uneingeschränkt zur Verfügung.

Ein Außenklimaraum ist ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt, mindestens 1,5 m hoch ist und durch Gitter oder Windschutznetze begrenzt ist. Eine Windschutzmöglichkeit ist jedenfalls vorhanden.

Der Boden des Außenklimaraumes ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht aus geeigneten Materialien. Diese können auch gemischt werden. Geeignete Materialien sind beispielsweise Stroh, gehäckseltes Stroh, hygienisiertes Stroh, Strohpellets, Holzpellets, Stroh-Holzpellets, gehäckselte Maisspindel, Dinkelspelzen, getrockneter Silomais. Auch Sand kann als Einstreukomponente verwendet werden.

Torf, Hackschnitzel, Hobelspäne und Rindenmulch werden als Einstreumaterialien nicht verwendet.

Es ist jedenfalls so viel Einstreumaterial zu verwenden, bzw. so viel Einstreumaterial nachzustreuen, dass

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 5

- der gesamte Betonboden vollflächig bedeckt ist,
- das Einstreumaterial auf der gesamten Fläche trocken ist.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Der Außenklimaraum ist täglich während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) für die Masttiere frei zugänglich. Die Zugänglichkeit des Außenklimaraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt. Der Außenklimaraum ist heller als der Stallinnenraum.

3.4 Zugang zu Wasser

Enten als Wassertiere benötigen für eine artgemäße Tierhaltung jedenfalls die Möglichkeit eines Zugangs zu Wasser.

Spätestens ab der 5. Lebenswoche ist den Tieren im Außenklimabereich oder im Auslauf eine Badegelegenheit anzubieten. Diese muss zumindest das Eintauchen von Kopf und Hals ermöglichen.

Die Fläche der Badegelegenheit ist nicht eingestreut und drainagiert, d.h. eine Abflussmöglichkeit für das Wasser ist vorhanden.

Wasserbecken oder Badegelegenheit sind täglich zu reinigen und dürfen nicht verschlammen.

Mindestanforderung je 1000 Tiere:

Mindestlänge der Wasserfläche	2,5 m
Mindestbreite der Wasserfläche	20 cm
Mindesttiefe	10 cm

3.5 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Stallklima

Durch Isolierung, Heizung und Lüftung der Stallgebäude sind die optimalen Stalltemperaturen für die einzelnen Lebensphasen von Kükenaufzucht bis Endmast der Enten weitgehend zu gewährleisten.

Heizungssystem und Lüftung sind so ausgelegt und kombinierbar, dass Hitzestress vermieden und zu hohe Luftfeuchtigkeit abgeleitet werden kann.

Bei mechanischen Lüftungssystemen muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 6

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend. Mindestens 3% der Stallgrundfläche ist als Fensterfläche auszuführen.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von zumindest 20 Lux im Tierbereich gewährleistet ist.
Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequenten oder kontinuierliches Licht ab.

Erklärung:

Vögel benötigen hochfrequenten Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert Stress der durch flackerndes Licht entstehen würde.

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe (Dunkelphase) von mindestens 8 Stunden. Ein Nachtlicht in der Dunkelphase ist vorhanden; dessen Lichtintensität beträgt maximal 2 Lux im Tierbereich.

Erklärung:

Enten reagieren bei völliger Dunkelheit oft mit Angst und Panikattacken. Dies führt mitunter zu Erdrückungsverlusten. Daher ist eine Notbeleuchtung in der Nacht notwendig.

Ein Übergang von Licht- auf Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase ist einzuhalten. Ausgenommen ist die Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden, in der keine Dunkelphase eingehalten werden muss.

Lärm

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instand gehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

4 Freilandhaltung, Grünauslauf, Weide

In der Freilandhaltung wird den Tieren Freilandauslauf, ausgenommen bei behördlichen Beschränkungen, angeboten.

Zwischen den Mastdurchgängen wird auf den Auslaufflächen eine Ruhezeit von 2 Wochen eingehalten.

Auslauföffnungen

Die Gesamtbreite der Auslauföffnungen vom Stall in den Außenklimaraum und vom Außenklimaraum auf die Weide muss 4 m je 100 m² Stallbodenfläche betragen.

Eine Verringerung der Auslauföffnungsweite ist bei Kälte (d.h. bei starkem Wind und bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) zulässig, sofern der Außenklimaraum und die Weide für die Tiere weiterhin erreichbar sind.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 7

Jede Auslauföffnung muss mind. 40 cm hoch und 60 cm breit sein. Die Auslauföffnungen vom Stall in den Außenklimaraum müssen über automatische Schieber- oder Klappenöffnungen verfügen.

Die Auslauföffnungen sind für die Enten leicht erreichbar. Für die Enten im Stall ist eine Auslauföffnung nicht weiter als 12 m entfernt. Stallflächen, die weiter als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Für Altbauten kann die Kontrollstelle in Einzelfällen eine Entfernung von Auslauföffnungen von 15 m genehmigen. Stallflächen, die weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen in keinem Fall zur nutzbaren Stallfläche.

Auslaufläche

Spätestens ab einem Alter von vier Wochen (29. Lebenstag) müssen die Enten tagsüber Zugang zu Weide (Grünauslauf) von mindestens 4,5 m² pro Tier haben.

Die Weidefläche ist überwiegend begrünt und ist für die Tiere leicht erreichbar. Weideflächen bis zu einer Entfernung von 200 Meter vom Stall können angerechnet werden. Innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Stall befindet sich jedenfalls 2 m² Grünfläche pro Tier.

Die Weidefläche ist vollständig eingezäunt und steht den Enten zur Verfügung.

Kotlager und Miststätten werden ausgezäunt und zählen keinesfalls zur Auslaufläche.

Die Auslaufläche muss größtenteils bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, außer als Obstgarten, Wald oder Großviehweide (letzteres nur mit behördlicher Genehmigung).

Im Auslauf ist eine Schattenfläche vorhanden, die es den Enten erlaubt bei hohen Temperaturen und Sonnenschein im Schatten zu ruhen. Dafür sind schnellwachsende Hölzer, Sträucher, Obstgehölz und dgl. zu verwenden. Die vorhandene Bepflanzung kann und soll miteinbezogen werden. Die Bepflanzung erfolgt so, dass ein Durchfahren mit Geräten (z.B. zum Mulchen) möglich ist. Als schattenspendende und schutzgebende Elemente können neben Pflanzen auch technische Elemente dienen.

Die Anzahl und die Verteilung der schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elemente sowie die Aufzeichnungen zum Auslaufmanagement müssen zumindest den Anforderungen der Erlasse BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 und BMASGK-75340/0009-IX/B/16a/2018 vom 4.6.2018 genügen.

Erklärung:

Entenbestände zeigen im Unterschied zu Hühnern wenig Angst vor Beutegreifern und benötigen daher nicht so sehr den Schutz von oben. Sie benötigen aber bei hohen Temperaturen und Sonnenschein Schattenflächen, um den Auslauf in der warmen Jahreszeit gut anzunehmen.

Die Weideflächen sind im Sommerhalbjahr ganztägig anzubieten. Eine Mindestzeit von 8 Stunden täglich wird keinesfalls unterschritten.

Im Winterhalbjahr beträgt der Zugang zu den Weideflächen mindestens 4 Stunden täglich. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und starkem Wind kann der Zugang zu den

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 8

Auslaufflächen auf die Mittagszeit beschränkt werden; in Extremfällen an einzelnen Tagen auch entfallen.

Es ist ein Weidejournal zu führen.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Elterntiere

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Entenmast zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.

Es werden Enten der Herkunft: „Star 53 medium“ der Firma Grimaud gemästet. Sollen Enten einer anderen Herkunft gemästet werden, so ist dies mit der GIZT! vorher abzusprechen.

Erklärung:

Es gibt in Europa zwei Firmen, die sich mit der Entenzucht beschäftigen. Die genannte Herkunft ist das langsam wachsendste Tier aus dem Angebot. Bei Bio-Fütterung (ohne synthetischen Aminosäuren) hat das Tier zum Schlachtzeitpunkt von 49 Tagen ein Lebendgewicht von ca. 3,3kg. Die besichtigten Herden weisen bis zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Probleme hinsichtlich der Gehfähigkeit der Tiere auf. Auch Probleme mit dem Herz-Kreislaufsystem sind trotz des relativ raschen Wachstums der Tiere bisher nicht aufgetreten. Auch sind die Tiere bis zum Schlachtalter gut in der Lage das gesamte Federkleid zu pflegen und zu reinigen. Die verwendete Genetik stellt derzeit keine Qualzucht dar.

Die Elterntierherden werden auf österreichischen Biobetrieben gehalten.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch die schwächeren Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Enten ab.

Wasser

Wasser steht den Enten permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor, die einmal pro Kalenderjahr durchgeführt wird.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 9

Synthetische Aminosäuren werden nicht eingesetzt.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Durch den regelmäßigen Zugang zu den Auslaufflächen und das Vorhandensein von trockenem Einstreu im Stall und Außenscharraum wird auch der Rohfaserbedarf der Tiere abgedeckt.

5.3 Herdengröße

Es dürfen nicht mehr als 3200 Enten pro Stall gehalten werden.

Eine Trennung zu einem allfälligen weiteren Stall ist im Gebäude gleichermaßen wie auf der Weide vollständig auszuführen. Die Tiere haben im Stall keinen Sichtkontakt und sind auf der Weide jedenfalls durch einen Zaun so getrennt, dass es zu keiner Vermischung der Herden kommt.

Eine Abtrennung im Stallgebäude durch Zaun oder Gitter ist nicht vollständig.

Fütterungssysteme und Tränkesysteme können durch zwei 3200er-Ställe durchgehen, wenn eine gleichmäßige Funktion dieser Anlagen gewährleistet ist und beide betroffenen Ställe dieselbe Altersgruppe beherbergen.

5.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Masttiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Dies erfolgt so, dass alle Tiere aus einer Entfernung von höchstens drei Metern inspiziert werden. Dabei wird auch die Funktionstüchtigkeit von Futter- und Wasserversorgung jedes Mal überprüft.

Verletzte Tiere, erkrankte Tiere und Tiere mit Missbildungen sind angemessen zu behandeln, separat unterzubringen (Krankenabteil) und nach Möglichkeit ist ein Tierarzt zu

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 10

Rate zu ziehen. Tiere, die nicht behandelbar sind, und offensichtlich unter ihrem Gesundheitszustand leiden, sind unverzüglich, schmerzfrei zu töten. Tote Tiere werden täglich aus dem Stall entfernt.

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst bzw. Qualitätsgeflügelvereinigung.

Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst werden in jedem Stall tierwohlbezogene Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien festgehalten: Anzahl der eingestellten Tiere, Ausfälle, Hygienezustand des Stalles, Zustand des Federkleides, Gehfähigkeit der Tiere, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere. Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen in der Herde werden nachweislich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Salmonellenmonitoring

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

Reinigung

Nach jeder Stallräumung bzw. vor jeder Einstellung wird der Stall und die Stalleinrichtungen gründlich gesäubert und desinfiziert.

Während der Mastperiode sind alle Oberflächen und vor allem sämtliche Anlagen für Futter- und Wasserversorgung sauber zu halten.

6 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

6.1 Einfangen und Verladen

Futter soll zwischen 8 und 10 Stunden vor dem geplanten Schlachttermin abgesetzt werden. Futter darf keinesfalls länger als 12 Stunden vor dem Schlachttermin abgesetzt werden.

Trinkwasser muss bis unmittelbar vor Beginn des Einfangens der Tiere angeboten werden.

Die Enten werden schonend eingefangen und in die Transportbehälter verladen. Personal zum Einfangen der Tiere wird nicht nach Stücklohn bezahlt.

Transportbehälter mit Tieren stehen immer aufrecht, werden nicht gestoßen, geworfen oder gekippt.

Eine unmittelbar anschließende Verladung der Transportkisten und ein unmittelbar anschließender Beginn des Transportes ist zu gewährleisten.

6.2 Transport

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 11

Die Tiere werden nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert. Die Transportzeit liegt jedenfalls innerhalb einer Frist von 4 Stunden.

6.3 Schlachtung

Das Mindestschlachtalter für die Mastenten beträgt 49 Tage.

Die Tiere werden im Wasserbad mit Strom betäubt. Nur vollständig betäubte Tiere dürfen entblutet werden.

Erklärung:

Die Betäubung mit CO2 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da es kein gesichertes Wissen darum gibt. Vor allem können Enten als Wassertiere sehr lange Luft anhalten, was eine sichere tiefe Betäubung erschwert.

6.4 Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung vorgenommen. Nach Möglichkeit geschieht dies im Rahmen des jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe zumindest einmal jährlich auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung durchgeführt werden. Bei Verstößen können je nach Schwere Nachfristen zur Behebung des Mangels oder Vermarktungssperren ausgesprochen werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Der Eigentümer oder Tierhalter kann für jeden Stall seines Betriebes folgende Aufzeichnungen vorlegen:

- Die Zahl der eingestellten Küken
- Die Herkunft der Küken
- Art und Menge des angelieferten Futters je Anlieferung und die einzelnen Liefertermine
- Alle tierärztlichen und medizinischen Behandlungen, sowie die verabreichten Medikamente
- Die Anzahl der täglichen Todesfälle und – soweit feststellbar – die Todesursachen
- Das Durchschnittsgewicht der Hühner am Tag der Versendung zum Schlachthof
- Die Anzahl der Enten, die für die Schlachtung verladen wurden

Diese Aufzeichnungen sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuweisen.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastenten



Version: 1
Datum: 17.10.2018
Seite: 12

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Fleisch, das von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biofleisch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben. Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.